

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis - 80 Goldmark (ohne Postgebühren) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1

Anzeigen der Baugewerkschaften kosten - 50 Goldmark für die dreispaltige Kleinzeile oder deren Raum Anzeigen für den Arbeitsmarkt 3 Goldmark!

### Wir brauchen den alten Geist . . .

Sprechen wir es aus: Der Geist, der einst unsere Bewegung groß und stark gemacht, ist heute in unseren Reihen vielfach nicht mehr vorhanden. Das war der Geist des Vertrauens, des gegenseitigen Sichverlebens, der Geist, der alle unter dem gemeinsamen Lösungswort einigte: Alles für und durch die Organisation! Dieser wahre, echte Gewerkschaftsgeist ist heute vielfach aus unseren Reihen entwichen.

Wie geht es heute oftmals in unseren Versammlungen zu? Fast überall ist eine Gruppe, wenigstens ein kleiner Führling, „Annenregler“ vorhanden. Wenigstens machen diese „andere“ Orientierten darüber, daß alle Anträge, die gestellt werden, ein „revolutionäres Gewand“ tragen. Dann erst werden sie mit dem Ausdruck größter Gelehrsamkeit dem „Volke“ referiert. Dabei kommt es dann nicht darauf an, daß die Dinge vielfach recht verdrückt zum Vorschein kommen. Die Hauptfrage ist das „Bringing“, der „Sieg“ der revolutionären Richtung. Die praktischen Möglichkeiten, die für eine erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit immer richtunggebend waren und es auch bleiben werden, werden dabei nicht beachtet. Und denen, die auf solche gewerkschaftlichen Fehler hinweisen, wird die Hilfe recht heiß gemacht. Man betämpft sie mit den niedrigsten Mitteln, wirft ihnen Feigheit und Jagheit vor, nennt sie die Anhänger einer verrottenen, arbeitverderblichen Weltanschauung und verlangt, daß sie im „Interesse der Bewegung“ unerschrocken zu machen sind. Dabei verschlägt es nichts, wenn die auf solche Weise als „minderwertig“ gekennzeichneten Kollegen alte, erprobene Gewerkschaftler sind, die sich schon in bösen Zeiten den Gewerkschaftsmitgliedern arg um die Ohren schlugen lassen, ja, die bisher der Gewerkschaftsbewegung ihr ganzes Sein geopfert. Will ein solcher Kollege die „Wahrheit“ des „Neuen“ nicht einsehen, ist er rebeggebandt und vertritt er das gesunde rein gewerkschaftliche Prinzip energisch und folgerichtig, dann ist das alles umsonst. Seine Beständigkeit ist nicht möglich. Beide Teile reden aneinander vorbei. Keiner überzeugt den anderen. Schließlich entscheidet die „Mehrheit“, eine oftmals lächerlich geringe Zahl gegenüber der Gesamtmitgliedschaft. Diese „Mehrheitsentscheidung“ fällt vielfach erst in ganz später Stunde, nachdem alle Schwestern der „Bereitschaft“ erschöpft sind. Viele Versammlungssteinehmer sind, des Weges überdrüssig, schon fortgegangen. Beim „Gestampfe“ entscheiden dann oft 20 bis 30 Mann über die wichtigsten Fragen der Arbeiterchaft.

So werden unsere Versammlungen oftmals zum reinen Raipreletheater. Es würde zum Lachen reizen, wäre es nicht so furchtbar ernst. Denn was ist die Folge solcher Vorgänge? Unrichtbare, bis zur Gefährdung gefestigte Uneinigkeit, Verantwortungslosigkeit gewerkschaftlicher Lebensfragen, schädliche, unklare und unmögliche Beschlüsse, und als letztes, aber nicht geringstes Organisations- und Verfallungsverderben. Heißt das nicht Schindluder treiben mit der Gewerkschaftsidee, mit den so überaus wichtigen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterchaft? Haben die Leute, die in dieser Weise die Gewerkschaftsbewegung zum Kinderpokal herabzuwürdigen, eine Ahnung davon, daß sie nur die Gesetze der Unterwerfung unter den Schmerz und Blut der Arbeiterchaft zusammengeleitet wurde, daß so schüden jedes Kollegen oberste Pflicht sein müßte?

Einst hatten wir keine Gewerkschaften. Damals fronten die Arbeiter bei tierisch langer Arbeitszeit für ungewissen Lohn. Der Unternehmer war der Alleinherriher im Betrieb. Er ließ arbeiten, so lange es ihm gefiel, er zahlte einen Lohn, der ihm ausreichte zu leben. Dann erstanden die Gewerkschaften, um diesen Sklavenzuständen ein Ende zu bereiten. Dem Haß der Meichen und Mächtigen trotzen sie, unter Opfern und Mühen bahnten sie sich ihren Weg. Und ihre unablässige Tätigkeit führte dazu, daß sich die Gewerkschaftsorganisationen nach und nach zu einem wirtschaftlichen Machtfaktor ersten Ranges gestalteten. Aus wirtschaftlicher Rechtslosigkeit stiegen die Arbeiter empor zu gleichberechtigten Mitkontrahenten bei der Festlegung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Es hat langer Jahre gäßen Streikens bedurft, ehe der erste Tarifvertrag mit den Unternehmern abgeschlossen werden konnte. Auch damals gab es unter den Arbeitern ein Häuflein „Annenregler“, die die Tarifvertragspolitik als „arbeitsgemeinschaftlich“ verklärten und darin eine Aufgabe des unerfährten Klassenkampfstandpunktes erblickten. Wir sind der Meinung, daß jeder Tarifvertrag ein Ausdruck der geliebten Macht der Gewerkschaften ist, daß sein besserer oder schlechterer Inhalt den Gradmesser dieser Gewerkschaftsmacht darstellt. Nebenfalls gibt es heute unter vorläufigen Menschen keinen Streit mehr darüber, daß die Tarifverträge erproblich gemeint haben. Der zweiseitige „Normal“arbeitstag vor etwa mit der steigenden Macht der Gewerkschaften, die läge die Arbeitszeit ohne Staatshilfe, nur durch eigene Kraft immer mehr verdrängt, die Löhne jenen. Jahrzehntelanger Schweiß der Gewerkschaftsarbeit ist es gelungen, den Arbeiter aus bedingungsloser Fron zu erretten und ihm ein vollständiges Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung seiner Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen.

Dieser Aufstieg erlitt allerdings durch wirtschaftliche Ungunst oder zeitweiliges Nachlassen der Organisation manche Stöße. Er war nicht ohne ein hornvoller Weg. Aber die Gesamtklinie der Gewerkschaftsbewegung zeigte von Jahr zu Jahr den Aufstiege, hielt ihn fest und zeigte damit dem Blickenden den großen Nutzen der Gewerkschaftsbewegung.

Diese unschätzbaren Erfolge waren aber vor allem deshalb möglich, weil die Gewerkschaftsmitglieder ein einheitlicher Wille besaßen. Gewiß waren auch damals Meinungsverschiedenheiten vorhanden. Es gab auch damals unüberbrückbare Brüche, es gab auch oftmals eine „Opposition“. Aber über das Ziel waren sich alle einig. Des-

**Mahnung.**

Unser Bund muß Du die Treue halten,  
Du gehörst zu ihm und er zu Dir;  
Such' ihn stark und mächtig zu gestalten,  
Dann hilft Du ihm und Dir und mir.  
Denn der Bund bist Du und Du der Bund,  
Er muß Dir und Du mußt ihm vertrauen;  
Gibt Vertrauen sich dann zu Vertrauen,  
Ist Dein Streben ehrlich und gesund,  
Dann wirst Du der Zukunft Klaus erbauen,  
Felsenfest auf wackerhartem Grund! Tauf.

halb fanden sich auch die widerstrebenden Gester immer wieder zu gemeinsamen Tun zusammen. Und allen blieb gemeinsam das gewerkschaftliche Streben, das gemeinsame Ziel. Das hat uns „groß gemacht.“ Heute fehlt dieses Gemeinstreben. Viele Arbeiter sind heute nur deshalb in den Gewerkschaften, um sie den politischen Zielen zu hängen, die ihnen nützlich zu machen. Für unmögliche politische Zwecke sollen die Gewerkschaften geopfert werden. Und dieser Kampf wird nicht etwa sachlich geführt. Lüge, Verleumdung, Hinterlist, das sind heute die Waffen, die Arbeiter gegen Arbeiter schwingen. Eine völlig vergiftete Atmosphäre ist die Folge. Uneinigkeit, Haß, Mißtrauen und Verantwortungslosigkeit beherrschen infolge solcher Zerwürfsarbeit das Gewerkschaftsleben.

So darf das nicht mehr weitergehen. Wir müssen wieder werden, was wir waren! Wir erhoffen von dem zurecht in Hamburg verammelten Bundestag unserer Baugewerksbundes, daß er in dieser Beziehung eine klare Bahn schafft. Wer sich rüchellos im Bunde für reine Gewerkschaftsarbeit erklärt, wer ohne Hinterlist sich zur reinen Gewerkschaftsarbeit verpflichtet, in unserem Bunde nur für das Wohl und Wehe des Bundes eingetretet, der soll uns willkommen sein. Wir haben der Feinde so viele, daß die „geschlossene Gewerkschaftsfront“ nötiger denn je brauchen. Deshalb aber müssen wir auch wieder dafür sorgen, daß die, die mitgestimmt wurden und uns verlassen, wieder zu uns kommen. Wir müssen sie wieder mit dem Vertrauen und der Zuversicht erfüllen, die vordem herrschten. Wir müssen das Mißtrauen zerstören. Wir brauchen den alten Geist, der uns einst so stark und mächtig machte, der uns von Sieg zu Sieg führte.

Wer also mit uns sein will, wer in unsern Bunde mit uns rein praktische Gewerkschaftsarbeit leisten will, der sei uns willkommen. Wer aber dagegen ist, wer die Ziele des Bundes verstoßen möchte mit verrätnissen politischen Ideen, die den Bund nur schaden und seine Arbeit lähren, der bestehe draußen. Wir wollen uns unsern mit faurem Schweiß aufgebauten Baugewerksbund von niemand verschlagen lassen, wir wollen „Gewerkschaftskämpfer“ sein, die in brüderlichem Vertrauen geint die Bundesziele verwirklichen.

Dazu sei unser Bundestag ein fräftiger Aufruf. Er bereite die Bahn zur Gewerkschaftsreinigkeit und zu unserm weiteren Aufstiege!

**Betriebsvertretungen im Baugewerbe.\***  
Von Dr. Georg Platow.

I.  
Das Betriebsrätegesetz hat im allgemeinen den Aufbau der Betriebsvertretungen mit vollem Bewußtsein der tariflichen Vereinbarung entworfen, um auf diese Weise die Organisation des Betriebes vor den Zufällen des Tarifwesens

sicherzustellen; nur in einem besonderen Fall hat man dem Tarifvertrag das Recht der Organisation der Betriebsvertretung überlassen, nämlich im Bereich der §§ 62 bis 64 des BIRG. Diese Paragraphen haben folgenden Inhalt:

§ 62. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Bei Ablauf eines solchen Tarifvertrages bleibt die nach Absatz 1 errichtete Vertretung so lange in Tätigkeit, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen und für allgemeinverbindlich erklärt oder ein gesetzlicher Betriebsrat gemäß § 61.

§ 63. Ist ein Antrag auf Errichtung der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrages gestellt, so kann das Reichsarbeitsministerium auf Antrag der Vertragsberechtigten (§ 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt S. 1456) die Ausübung der Wahl der Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrages bis zur Entscheidung über die Verbindlichkeit anordnen.

§ 64. Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes, so wird für die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer zwecks Wahrnehmung ihrer Interessen eine Betriebsvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet.

Bereits die Verordnung vom 23. Dezember 1918, in ihrem zweiten Teil die Vorläuferin des BIRG, die zum ersten Mal über das Hilfsdienstgesetz weit hinausgehend — allgemein die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenrätsen vorschrieb, hatte in ihrem § 12 den Versuch der Ausschließung durch andere Vertretungen vorzusehen, was solche nach einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag bestanden. Die Bestimmung sollte vor allem die gesetzliche Gleichstellung der Betriebsräte mit den gesetzlichen Arbeiterausschüssen betreffen.

Im Betriebsrätegesetz ist diese Vorschrift noch an die weitere Vorchrift geknüpft, daß der Errichtung oder der Tätigkeit des Betriebsrats, nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Die so mit gesetzlicher Kraft ausgestatteten Vertretungen haben die im BIRG, den Betriebsräten übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Die Bestimmung kann, wenn die Voraussetzungen der tariflichen Vertretung dieser Art gegeben sind, nur sie wählen und nicht etwa nach Belieben wahlweise auch nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvertretungen errichten.

So einfach diese eben genannten Sätze auch klingen, so viel Schwierigkeiten macht ihre praktische Anwendung. Dies hängt mit der Wesensverschiedenheit der Organisationsprinzipien der Gewerkschaften und der einzelnen Gewerkschaften der Betriebe zusammen. Im Gegensatz zu den kraft Gesetzes einheitlich errichteten Betriebsräten, deren Vertretungen sich nur in die Gruppenvertretungen der Arbeiter und der Angestellten gaben, sind die auf freien Zusammenschluß beruhenden Gewerkschaften im allgemeinen auf beruflicher Grundlage aufgebaut; Bauarbeiter, Holzarbeiter, Metallarbeiterverband usw. erlassen die Angehörigen einzelner Berufe ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Betrieb Angehörige nur eines Berufes oder, wie es die Regel ist, mehrerer Berufe in sich birgt. Der Tarifvertrag, die typische Vertragsform der Gewerkschaften, regelt daher im allgemeinen auch nur das Arbeitsrecht der Angehörigen eines Berufes höchstens dort, wo mehrere Verbände gemeinsam abschließen, das Arbeitsrecht der verschiedenen Berufe, deren Arbeitnehmerinteressenverbände sind. Die Gemeinsamkeit des Tarifvertragsabschlusses erfolgt aber mehrere Arbeiter- und Angestelltenverbände zugleich. Daher ergab sich für den Gesetzgeber die Notwendigkeit, bei Zulassung des Tarifvertrages als Rechtsquelle der Betriebsvertretung den Fall zu regeln, daß ein Tarifvertrag zwar für eine Berufsgruppe, aber nicht für alle Berufsgruppen, die in den vom Tarifbereich erfaßten Betrieben vorkommen, eine tarifliche Betriebsvertretung vorseht.

Sodann müßte das Gesetz daran denken, daß tariflose Zeiten und Zeiten ohne Allgemeinverbindlichkeitserklärung mit tariflichen Zeiten und Zeiten erfolgter Allgemeinverbindlichkeitserklärung wechseln können. Das Gesetz nur dem allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, nicht dem gewöhnlichen Tarifvertrag gestattet, tarifliche Vertretungen mit gesetzlichen Funktionen zu schaffen; hat seinen Grund darin, daß andersfalls ein und derselbe Berufsbereich eine unerwünschte Zersplitterung seiner Betriebsorganisation aufweisen würde, nämlich ein Zerfallen in eine gesetzliche Organisation für die tariflich nicht geregelten Betriebe und in eine tarifliche für die vom Tarifvertrag erfaßten Betriebe. Um dies zu verhindern, sollte bereits unter der Herrschaft der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und weiterhin unter dem BIRG, nur der durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zum vollkommenen Berufsgebiete gestempelte Tarifvertrag die Kraft besitzen, die gesetzliche Betriebsvertretung vollständig zu verdrängen. Damit hat zugleich das Tarifrecht

\* Der Inhalt des folgenden „Ratens, Betriebsräte und Gewerkschaften, Neue Gesetzgebung“, Juli 1924.

eine eigenartige Fortbildung erfahren, indem einzig und allein auf diesem Gebiet die Allgemeinverbindlichkeitserklärung die Außenleiter in Beziehungen beeinflusst, die nicht das Einzelarbeitsverhältnis, sondern das Verhältnis des Arbeitgebers zu seiner Belegschaft als ganzem betreffen. Auch der Außenleiter muß die Wahl einer tariflichen Betriebsvertretung hinnehmen, er macht sich strafbar, wenn er in ihrer Tätigkeit benachteiligt, er unterliegt den Kündigungsbeschränkungen, die für die Mitglieder der tariflichen Vertretung gelten usw.

Würde nun aber das Gesetz jeden der zahlreichen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zur Verdrängung der gesetzlichen Betriebsvertretung befähigen, so würde es in allen diesen Fällen die Schwierigkeiten heraufbeschwören, die aus der Wesensverschiedenheit des gewerkschaftlichen und des Belegschaftsaufbaues entspringen, und würde so die vom B.M.G. als Regel gewollte Einseitigkeit der Betriebsvertretung mit ihren beiden Ausprägungen, dem Arbeiter- und dem Angestelltenrat, zerstören. Deshalb wurde jene obenbenannte weitere Voraussetzung, (daß nicht der Errichtung oder der Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen) für den Erfolg der gesetzlichen durch eine tarifliche Vertretung hinzugefügt. Diese Voraussetzung bedeutet nun aber nicht, daß, wenn für einen ganzen Beruf ein allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag besteht, trotzdem bei dem einzelnen Betriebe es darauf ankommt, daß gerade in diesem Betriebe der Errichtung oder der Tätigkeit des gesetzlichen Betriebsrates „nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen“; vielmehr muß man nach dem Sinn der Bestimmung davon ausgehen, daß hier im allgemeinen, soweit die durch tarifliche Maßnahme bedingten Schwierigkeiten, die solche Schwierigkeiten da sind. Kommt man zu der Bestimmung, so gilt nun die tarifliche Vertretung als gesetzliche auch in den Betrieben, in denen etwa wegen ihres besonderen Charakters eine gesetzliche Vertretung an sich durchaus gemißt werden könnte. Daß im Baugewerbe diese Schwierigkeiten im allgemeinen im Durchschnitt vorhanden sind, ist nie bezweifelt und daher hier stets der wichtigste Anwendungsfall des § 62 B.M.G. erblickt worden.

Befamlich erleidet, wie sich dies auch im Baugewerbe gezeigt hat, die von der Reichsarbeitsverwaltung auszusprechende Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages durch Einsprüche von Interessenten und die Notwendigkeit von besonderen Verhandlungen mit Außenleitern oft sehr erhebliche Verzögerungen; um das Inkrafttreten der tariflichen Vertretungen, als den gesetzlichen gleichwertigen Vertretungen zu erleichtern, enthält daher das B.M.G. in § 63 eine eigenartige, dem gesamten übrigen Arbeitsrecht unbekannte Vorschrift. Wesentlich wie im Zivilprozeß der Richter eine sogenannte einstweilige Verfügung erlassen kann, um eine vorläufige Regelung zu treffen und wesentliche Nachteile abzuwenden, so kann hier die Reichsarbeitsverwaltung, der die Entscheidung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung obliegt, während das Verfahren schwebt, auf Antrag der nach § 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 Wahlberechtigten eine Aussetzung der Wahl der gesetzlichen Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereiches des Tarifvertrages bis zur Entscheidung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung anordnen. Das Gesetz (§ 63 B.M.G.) spricht nicht aus, was die positive Folge dieser negativen Anordnung — nämlich der Aussetzung — ist. Die Kommentare zum B.M.G. aber erläutern in Übereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister die Bestimmung dahin, daß damit — in Vorwegnahme einer späteren beabsichtigten Entscheidung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung — gleichzeitig für den ganzen Berufsbereich des Tarifvertrages die tarifliche Betriebsvertretung an die Stelle der gesetzlichen tritt. Solche Entschieden sind bereits mehrfach für das Baugewerbe getroffen worden (vergleiche zum Beispiel die Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt vom 15. Dezember 1922, Seite 707). Solange die vorläufige Regelung nicht getroffen (und der Tarifvertrag selbst nicht für allgemeinverbindlich erklärt) ist, sind auch für das Baugewerbe Betriebsvertretungen nach den strengen gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, sofern sie die gesetzlichen Funktionen, den gesetzlichen Schutz usw. haben wollen. Soweit aber die beteiligten Arbeiter sich darauf verlassen, daß die gewerkschaftliche Organisation ihrer tariflichen Vertretung genügenden Rückhalt gibt, können sie sich mit deren Bestimmung begnügen (vergleiche den Schluß des Aufsatzes).

In ihrem Bestande ist die tarifliche Betriebsvertretung an den Bestand des allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages gebunden. Solange dieser als Berufsverband der organisierten und unorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem bestimmten räumlichen Gebiet existiert, bleibt auch die tarifliche Betriebsvertretung in Kraft. Erst durch die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch die Reichsarbeitsverwaltung des Berufsverbandes, so auch dessen Vorschriften über die Betriebsvertretungen, soweit es sich um deren gesetzlich über die Stellung handelt. Nur die vorhandene einzelne Betriebsvertretung bleibt nach der Vorschrift des § 62 Absatz 2 des B.M.G. so lange in Kraft, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen und für allgemeinverbindlich erklärt oder bis ein gesetzlicher Betriebsrat gewählt ist. Das Gesetz geht hierbei stillschweigend davon aus, daß im allgemeinen ein allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag sich an den ändern anschließt und die Aufhebung der einen Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht für einen früheren Zeitpunkt erfolgt als den, an dem der nächste Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird. Es will aber auch, wenn ausnahmsweise ein zeitlicher Zwischenraum zwischen der Aufhebung der bisherigen und der Erklärung der neuen Allgemeinverbindlichkeitserklärung liegt, sicherstellen, daß die unter dem früheren Tarifrecht errichtete Betriebsvertretung so lange in Kraft bleibt, bis sie nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifvertrages ihr Ende erreicht und nur durch eine gesetzliche Betriebsvertretung ersetzt wird, oder bis sie nach den Bestimmungen eines neuen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages neu ihr Amt übernimmt. Dagegen gilt für die Betriebe, die erst nach der Aufhebung der alten Allgemeinverbindlichkeitserklärung und ohne Inkrafttreten einer neuen in die Lage kommen, eine Betriebsvertretung zu wählen, gesetzliches Betriebsverfassungsgesetz. Sie haben nach den allgemeinen Bestimmungen des B.M.G. ihre Betriebsvertretungen zu wählen.

Ueber die Art der tariflichen Betriebsvertretungen, die an die Stelle der gesetzlichen treten, schreibt das B.M.G. nichts vor. Der Tarifvertrag hat also hier vollkommen freie Hand, er kann die Belegschaften in beliebiger Weise organisieren und ist zum Beispiel hinsichtlich der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht an das B.M.G. gebunden. Daß in § 62 nur von

der Nichterrichtung oder dem Ende eines „Betriebsrates“ die Rede ist, bedeutet, wie man annehmen muß, nicht etwa, daß nur solche Betriebe, in denen an sich ein „Betriebsrat“ zu wählen wäre (also von 20 Arbeitnehmern aufwärts), statt dessen eine anderweitige Vertretung erhalten können. Vielmehr ist § 62 als Ausfluß eines Grundgesetzes zu werten und dahin auszulegen, daß unter den dort genannten Voraussetzungen der Tarifvertrag selbständig die Vertretung der Betriebe regeln kann. Daher kann zum Beispiel für einen Domanenbetrieb des Gesetzes (5-19 Arbeitnehmer) eine mehrspitzige tarifliche Vertretung festgesetzt, für einen schon von 3 Arbeitnehmern ein Domanen ausdehnen, aber auch für einen Betrieb von mehr als 20 Arbeitnehmern nur ein Domanen vorgeschrieben werden usw. Doch muß es sich stets um eine Betriebsvertretung in dem dem B.M.G. allgemein zugrunde liegenden Sinne handeln, das heißt um eine Vertretung der Belegschaft eines Betriebes aus ihrer Mitte, im Gegensatz etwa zu einer seitlichen Arbeitnehmervertretung; solche Arbeitnehmervertretungen, die gelegentlich in Tarifverträgen vorkommen, haben wohl ihre tarifliche Rechtfertigung, aber keine gesetzliche Befugnisse. Selbst dann die Vertretung nach § 62 B.M.G. aus Wahlen (Wahlrechtswahl) oder Verhältniswahl) hervorgeht, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie kann zum Beispiel auch der Berufung durch die beteiligten Verbände ihr Dasein verdanken, wie dies im Bauarbeiter-Tarifvertrag vorgelesen war.

Da die tarifliche Betriebsverfassung in ihrem Aufbau an keinerlei gesetzliche Regeln gebunden ist, kann sie auch den Begriff des „Betriebsrat“ tariflich festlegen, wie dies im Baugewerbe durch die Bestimmung der einzelnen Baustellen als Betriebe geschehen ist. Sie kann ferner die tariflichen Vertretungen der einzelnen Betriebe dieser Art nach eigenen Regeln in einer Spitzenvertretung zusammenfassen (Delegierten-Ausschuß).

Wie bereits anfangs erwähnt, erfaßt im allgemeinen eine tarifliche Regelung den von der beruflichen Aufbau der Gewerkschaften nur einen Teil der Belegschaften der einzelnen Betriebe. Deshalb bestimmt das Gesetz in § 64 des B.M.G. ausdrücklich, daß die nicht vom Tarifvertrag erfaßten Teile der Belegschaft ihre eigene Betriebsvertretung haben, zum Beispiel im Baugewerbe die Angestellten oder die Transportarbeiter eines Baubetriebes, die nicht unter den Bauarbeiter-Tarifvertrag und dessen tarifliche Betriebsverfassung fallen. Da damit — anders als bei der reinen gesetzlichen Betriebsverfassung — die Belegschaften im Bereich des Tarifvertrages häufig zwei verschiedenen Organisationsprinzipien hinsichtlich ihrer Betriebsvertretungen unterliegen, nämlich der gesetzlichen und der tariflichen Verfassung, entsteht die schwierige Frage, worin in solchen Betrieben in Angelegenheiten, die als „Betriebsrat“ gegenüber dem Arbeitgeber beruhen, die als „Betriebsrat“ nämlich die gemeinsame Vertretung der gesamten Belegschaft und Träger aller beruflichen Rechte und Pflichten ist, die nach dem B.M.G. allein am Betriebsrat — im Gegensatz zu den Gruppenvertretungen der Arbeiter und Angestellten — haften. Im Sinne des Gesetzes dürfte es liegen, wenn man hier den Betriebsrat für diese Aufgaben aus der tariflichen Vertretung, soweit eine Spitzenvertretung derselben (Delegierten-Ausschuß) besteht, aus dieser und den übrigen Betriebsvertretungen, in der Regel wohl höchstens einem Angestelltenrat, zusammensetzt, jedoch um so viel Mitglieder jeder Teilvertretung nach den Grundfragen der Verhältniswahl gefügt, daß die gesamte Körperschaft nur die dem § 15 des B.M.G. entsprechende Mitgliederzahl aufweist.

Gehören zu dem Unternehmen mehrere Betriebe im Sinne des B.M.G., so können die mehreren Betriebsvertretungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§ 50 ff. des B.M.G.) einen Gesamtbetriebsrat aus ihrer Mitte wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die einzelnen Betriebsvertretungen, die sich an der Bildung des Gesamtbetriebsrates beteiligen, ihrerseits ganz oder zum Teil, aus Baudelegierten bestehen. Im allgemeinen wird man allerdings davon ausgehen können, daß die gesamte Belegschaft eines Baubetriebes, dem Bauarbeiter, sonstige Arbeiter, kaufmännische und technische Angestellte angehören, nur einen „Betriebsrat“ im Sinne des B.M.G. darstellt und daher ein Betriebsrat im Sinne des vorigen Absatzes den gesetzlichen Grundverhältnissen entspricht.

Da die tarifliche Betriebsverfassung in der Regel auch nicht anwählend so genau wie die gesetzliche geregelt ist, kann man unbedenklich alle Fragen hinsichtlich der Wahl, auf Geschäftsverhältnisse, die Bestimmungen über Geschäftsabführung, Betriebsausschuß, Sprechstunden, Betriebsversammlung, Absetzung usw. Das im „Grundstein“ Nr. 24 von 1923 besprochene Berliner Gewerbegerichtsurteil, das den Baudelegierten kurzfristig für absehbar durch die Belegschaft hält, dürfte unzutreffend sein. Mangels anderweitiger Bestimmung im Tarifvertrag ist nach dem Grundgedanken des B.M.G. der Bau-Delegierte so wenig wie eine sonstige Betriebsvertretung durch Beschluß der Belegschaft absetzbar.

Wichtig ist hervorzuheben, daß die tariflichen Vertretungen in ihren Aufgaben und Befugnissen den gesetzlichen Vertretungen gleichstehen. Deshalb bedarf es an sich überhaupt nicht der näheren Angabe dieser Befugnisse im Tarifvertrag, wenn solche Angabe auch ungeschädlich ist. Die Befugnisse bestehen, auch wenn sie nicht erwähnt sind. Sie können aber auch nur in dem gleichen Sinne erweitert werden wie die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Betriebsvertretungen.

Wo die Betriebsvertretungen, wie zum Beispiel die tariflichen des Baugewerbes, zweifelhafte organisiert sind, ist ihnen gemäß anzunehmen, daß, soweit keine Fragen dieses Berufsbereiches, also im Baugewerbe Bauarbeiterverträge an dem Spieße stehen, die Interessenvertretung sich zwischen den einzelnen Baudelegierten und dem Delegierten-Ausschuß — ähnlich wie zwischen Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat — in der Weise verteilt, daß die Angelegenheiten der Arbeiter der einzelnen Baustellen, soweit die allgemeinen Angelegenheiten der Baustellen, sowie die allgemeinen Angelegenheiten der Baustellen, alle über die einzelne Baustelle hinausgehenden Angelegenheiten dagegen des Baudelegierten-Ausschusses sind. Die Angelegenheiten aber, die nicht nur die Baustelle, sondern die gesamte Belegschaft interessieren, gehören vor den Betriebsrat im Sinne der früheren Ausführungen.

Aus den Grundfragen des vorigen Absatzes ergibt sich auch die Entstehung darüber, welche Betriebsvertretung den Kündigungsbeschütz aus § 84 des B.M.G. für die Bauarbeiter wahrnimmt. Das ist offenbar die Betriebsvertretung der einzelnen Baustelle. Sie kann daher das Einspruchsverfahren betreiben, wenn sie für eine Belegschaft von 20 Arbeitnehmern aufwärts

auf der Baustelle bestellt ist. Kleinere Belegschaften fallen so wenig wie sonst unter § 84 ff. des B.M.G.

Die Baudelegierten genießen den gleichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz gegen Maßregelung, Kündigung usw. (§ 95 ff. des B.M.G.) wie die gesetzlichen Betriebsvertretungen. Sie können also im Betriebe bis zu 19 Arbeitnehmern nur mit Zustimmung der Belegschaft, in größeren Betrieben nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung der Baustelle entslassen werden. Delegierte, die dem Delegierten-Ausschuß angehören, können — ähnlich wie die einen Gesamtbetriebsrat angehörigen Betriebsratsmitglieder — nur entlassen werden, wenn beide Vertretungen, in denen sie sitzen, zustimmen. Entsprechend dem Grundsatze des § 56 B.M.G. sind beide Ämter, das Amt auf der Baustelle und das Amt im Delegierten-Ausschuß, untrennbar miteinander verbunden (vergleiche § 7 Ziffer 8 des Reichsarbeitsvertrages, wonach die Delegierten aus ihrer Mitte den Ausschluß wählen, wo also vorausgesetzt ist, daß der Ausschluß ständig nur aus Delegierten besteht). Wenn also das Delegiertenamt auf der Baustelle durch das Ende der Arbeit erlischt (vergleiche § 7 Ziffer 8 des Reichsarbeitsvertrages), so endet damit auch gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ausschluß.

Alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft der tariflichen, den gesetzlichen gleichstehenden Betriebsvertretungen unterliegen der Entscheidung der gleichen Stellen wie die Streitigkeiten der rein gesetzlichen Vertretungen, also jetzt — nach der Verordnung vom 30. Oktober 1923 — vor allem der Arbeitsgerichte.

Die gesamte vorhergehende Darstellung betrifft die Voraussetzungen, unter denen die tariflichen Betriebsvertretungen den Anforderungen des § 62 B.M.G. entsprechen, sowie die sich hieraus ergebenden Folgen für die Tätigkeit und die Stellung dieser tariflichen Vertretungen. Hieron ist zu trennen die ist der Fall, daß eine tarifliche Vertretung, weil weder die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausgesprochen, noch die Aussetzung aus § 63 B.M.G. angeordnet ist, nicht eine der gesetzlichen gleichwertigen Betriebsvertretung ist, sondern sich ausschließlich auf den Tarifvertrag stützen kann, wie dies vor der Verordnung vom 23. Dezember 1918 allein denkbar war. In Baustellen sind die verbandsgewerkschaftlichen Arbeitgeber trotz Tarifvertrages verpflichtet, eine solche Betriebsvertretung anzuerkennen und mit ihr zu verhandeln, als wäre es eine gesetzliche Vertretung. Nur hat die Vertretung bei Befehlshaber der Arbeitgeberpflichten nicht die Mittel, die der gesetzlichen Vertretung in mehr oder minder vollkommenem Maße zur Verfügung stehen. Sie kann sich vielmehr allein an die am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerverbände wenden und diese veranlassen, ebenso wie andere Tarifbestimmungen, so auch denen über die Baudelegierten durch Gerantreten an den Arbeitgeberverband und Verhandlungen mit diesem Wirkung zu verschaffen. Im Baugewerbe wird bei der jetzigen gesetzlichen Regelung der Fall eines rein tariflichen Bestandes der Delegierten nicht sehr häufig sein, weil im allgemeinen die Bauarbeiter-Tarifverträge, wenn sie überhaupt vorhanden sind, dann auch bald allgemeinverbindlich erklärt werden dürften oder wenigstens die Aussetzung aus § 63 mit den oben dargestellten Rechtswirkungen erreichbar sein würde.

**Streiks und Lohnbewegungen.**

**Maurer, Bauhilfsarbeiter und Zieganarbeiter:** Im Streik stehen oder ausgesperrt sind die Kollegen in Aachen, Aangerburg (Sirma Bawonow), Bielefeld, Barmen, Bielefeld, Bonn, Bochum, Badenfeld, Buer, Calan, Eöln, Coblenz, Creeloh, Seimoh, Dortmund, Düsseldorf, Doren, Duisburg, Effen, Eustirchen, Gelsenkirchen, Gladbach, Greifswald (Baustelle Regentin), Herford, Hagen i. W., Hamm i. W., Halberstadt, Kassel, Karlsruhe (Straßenbahn), Löhau, Lüdenscheid, Magdeburg, Marburg, Minden, Mühlheim a. d. Ruhr, München - Gladbach, Mülles, Nippewicke (Ziebau), Necklinghausen, Neischan, Würzburg, Wormbit, Zittau (Steinfeher).

**Schäfer:** Aussperrt sind aus Anlaß des Streiks in Doss die Ofenmänner im Freistaat Baden. Gesperrt ist die Ofenfabrik in Aangerburg, die Steingrubenfabrik von St. Schumann in Wustkau, der Zöpfermeister Köppmann in Welzow (N.-L.).

**Noch einiges zu den Bundeslagungen.**

Die Parteipolitik sollte auf den Lagungen des Bundes vollständig ausgehalten werden. Es wird auch notwendig sein, über den Vorstandsbericht nur kurz zu reden, um recht viel Zeit für die Statutenberatung zu gewinnen. Obwohl für die Jugendlichen eine besondere Konferenz stattfindet, wohl für die Jugendlichen eine besondere Konferenz stattfindet, sollte auch auf dem Bundesstag kurz über die Jugendfrage geredet werden. Der geistige Nachwuchs fehlt der Organisation überall. Hier ist es Pflicht der alten Kollegen, nachzuhelfen. Auch darf wohl erwartet werden, daß der Bundesstag sich längere Zeit mit dem Bauarbeiter-schutz beschäftigt. Hierzu möchte ich allen Delegierten den Antrag Cassel empfehlen. Der Bauarbeiterschutz darf nicht vernachlässigt werden.

Von einer weiteren Verschärfung anderer Organisationen mit dem Baugewerksbund möchte ich absehen. Vor allem sollte sich aber der Bundesstag über die Wirtschaft fragen unterhalten. Obwohl ich selbst Mieter bin, halte ich die Wohnungswirtschaft für einen großen Schaden für das Baugewerbe. Die geringen Mieten haben viel zur Störung der Bautätigkeit beigetragen. Als als Bauarbeitern muß daran liegen, daß die Bautätigkeit gehoben wird. Die Siedlungsbauten werden die Bauarbeiter vor der Arbeitslosigkeit niemals retten. Auch kann sich Deutschland diesen Luxus nicht leisten. Notwendig wird es sein, daß der Wohnungsbau wieder gefördert wird. Dies bringt für die Bauarbeiter mehr Arbeit, auch kann nicht jeder seine Wohnung selbst herichten, wie dies bei den Siedlungsbauten geschieht. Der Bundesvorstand sollte bei den einzelnen Regierungen folgendes beantragen: „Synthetischen von der Mietzinssteuer dürfen nur an solche Bauwerken gegeben werden, die alle Arbeiten von brötchen Personen ausführen lassen.“ Die Zahler der Mietzinssteuer haben ein Interesse daran, daß mit diesem Gebote der Arbeitslosigkeit tatsächlich gesteuert wird, daß sich einzelne nicht beim Eigenbau durch lange Arbeitszeiten bereichern können. Frey Jey, Cassel.

Arbeitsmarkt und Lebenshaltung in Deutschland.

Der Beschäftigungsgrad der deutschen Industriearbeiter ist in dauerndem Sinken begriffen. Die reichsstatistischen Veröffentlichungen...

Die Entwicklung der Tariflöhne zeigt, daß die Spannung zwischen den Löhnen der Getreiden- und Ungelernten im Steigen begriffen ist...

Die Entwicklung der Tariflöhne zeigt, daß die Spannung zwischen den Löhnen der Getreiden- und Ungelernten im Steigen begriffen ist...

Auf die Verbilligung der Lebenshaltungskosten ist leider nicht zu rechnen. Die Mieten werden noch weiter erhöht...

Die Chemnitzer Zimmerer in Kampfgemeinschaft mit dem Ausgeschlossenenverband gegen den Deutschen Bauergewerksbund.

In Chemnitz existiert eine enge Verbindung zwischen der dortigen Zeitung des Zimmererverbandes und den Ausgeschlossenen...

Für die Woche vom 31. August bis 6. September ist der 36. Bundesbeitrag für 1924 zu zahlen.

Angestellte der Zimmerer, Malley, verkannt keine Gelegenheit, um zu betonen, daß er nach gewerkschaftlichen Grundsätzen...

Von den Sperren, die die Zimmerer und Hainstraßeleute über zwei Bauten der Sächsischen Baugesellschaft verhängt hatten...

arbeit abzulehnen. Die Affordarbeit kommt nur für Maurer und Arbeiter in Frage, wo sich die moralische Unterstützung...

Ein anderer Fall. Am Bau „Nichtspielhaus“ wären unsere Mitglieder entlassen worden, wenn sie ein von den Zimmerern...

Gewerkschaftlicher Glaube.

Zur 60. Wiederkehr des Todestages von Lassalle am 31. August. Es ist die Eigenart großer Naturen, daß sie die Straßen ihrer Persönlichkeit über ihr eigenes Schaffensgebiet hinaus...

So war es auch bei Lassalle. Sein Schaffen war politisch. Seine größte Tat die geistige Gründung einer großen politischen Partei...

Und dem wirtschaftlichen Recht des einzelnen galt das ganze praktische und organisatorische Schaffen dieser starken Persönlichkeit...

die Fragen entscheiden. Sie war ihm untrennbar von Befreiung. Die Freiheit hat ihre Wurzeln der Kraft in der Seele.

Er größer die Tat, mit der das Proletariat seinen Kampf kämpft, um so schneller die Erfüllung, so sagte Lassalle. Aber auch...

Und eben darum wirkt die übliche Kritik an der Gewerkschaftsbewegung so jerschend ein auf die Siegeskraft, weil sie selten aus dem Herzen kommt...

Das ist Lassalles vorgelebte Lehre von proletarischen Glauben, von der legenden Kraft des Glaubens an die Zukunft. Das ist der künstlerische Wert der Menschheit...

Die Unternehmer, die vor Jahrzehnten noch gar nicht organisiert waren, sind heute alle organisiert, vielfach sogar besser als die Arbeiter. Wir haben sie dazu gezwungen. Die Unternehmerklasse hat ein viel härteres Klassenbewußtsein...

(Setzt auf dem sozialdemokratischen Parteitag 1907 in Gießen)

Unternehmermachtmittel.

Der Vorstand des Deutschen Industrie- und Gewerkschaftsbundes, dieser — wie sie sich nennt — „größten und ältesten deutschen Streikentscheidungsorganisation“, mit dem Sitz in Dresden, liegt die Einmischung mancher Stabs- und Gemeindevorständen bei Lohnstreikszeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern schwer im Magen. In einem einstimmig gefassten Beschlusse wendet sich der genannte Vorstand gegen die „Verfassung“ und rechtswidrige Einmischung von Gemeindevorständen zugunsten der Arbeiter, weil sie Streikenden oder Ausgepörrten aus öffentlichen Mitteln Unterstützung geben, vielfach unter dem „Schutzmantel“ einer Unterstützung ihrer Angehörigen. Und da die deshalb geführten Unternehmerbeschwerden an die Reichs- und Landesbehörden bisher wirkungslos waren, will der Vorstand des deutschen Industrie- und Gewerkschaftsbundes den Weg der Selbsthilfe beschreiten. In dem Vorstandsbeschlusse heißt es:

Die Arbeitgeber . . . setzen sich . . . genötigt, Selbsthilfe zu üben, indem sie je nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle diejenigen Arbeitnehmer, die selbst oder deren Angehörige von Gemeindevorständen unterstützt worden sind (gleichgültig unter welcher Bezeichnung, Wirtschaft oder sonstwie die Unterstützung gewährt wurde), nach beendeter Arbeitseinstellung entweder (mindestens für die gleiche Zeitdauer, wie die, während der sie unterstützt worden sind) später als die übrigen Arbeitnehmer oder gar nicht wieder einstellen. Ferner werden die Arbeitgeber die gleiche oder eine mehrfach größere Anzahl von Arbeitnehmern anderer Betriebe, gegebenenfalls sämtliche in der unterstützenden Gemeinde wohnhafte Arbeitnehmer auszusperren, solange die Unterstützung dauert. Außerdem wird die Vereinstellung von Mitteln in Aussicht genommen, die der höheren Entscheidung derjenigen Arbeitgeber dienen sollen, deren Arbeitnehmer während der Arbeitskämpfe gemeinbildliche Unterstützung erhalten haben.

Ferner wird in dem Beschlusse erklärt, daß die Unternehmer die Einmischungen der arbeitereunlichen Gemeindevorständen, daß sie solche Unterstützungen nur pflichtgemäß nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes gewährt, nicht als der e d i g t anerkannt werden. Auch der Verfügung der Schlichtungs-Vereinigung, wonach solche Unterstützungen in Fällen der Not zulässig seien, wird die Vereinstellung abgelehnt. Im übrigen führen die Herren für ihre arbeitereunlichen Zwecke auch „gemeinbildliche“ Gebäude ins Feld; sie erklären, die infolge solcher Eingriffe herbeigeführte Verlagerung der Arbeitseinstellungen schädigen nicht nur die Steuerzahler und die Arbeitgeber, sondern in ganz besonderem Maße die V o l l g e s a m t h e i t.

Natürlich heißt die „Baugewerkszeitung“, der wir diesen Unternehmerbeschlusse entnehmen, diese Scharfmacherabsichten des Industrie- und Gewerkschaftsbundes willkommen. Die Kommunen und sonstigen Gemeindevorstände hätten während der letzten Jahre reichlich viel Geld der Steuerzahler verschleudert. Diese Schutzbewegung müsse in weiteste Kreise getragen werden, damit allen selbständigen Kämpfern der deutschen Wirtschaft — das seien alle Arbeitgeber — der Rücken gestärkt wird.

Wenn die „Baugewerkszeitung“ unter „selbständige Kämpfer der deutschen Wirtschaft“ alle Arbeiter versteht, so liegt hier offenbar ein Verdacht, aber ein Streifen vor. Wichtig sind hier: „selbständige Kämpfer“ für den Preisabsatz auf Kosten der Arbeiter der Wirtschaft. Was diese Kämpfer unter dem Kampfe für die deutsche Wirtschaft“ verstehen, das ist nämlich nur der Kampf der Unternehmer für möglichst ausgedehnten Kapitalprofit. In der „Vollgesamtheit“ und in deutscher Wirtschaft erblicken sie in ihrer Gotthärsigkeit nur sich. Die Millionen deutscher Arbeiter gehören weder zur Vollgesamtheit noch zur Wirtschaft. Das ist die gleiche Ueberhebung, die Ludwig XIV. von Frankreich durch seinen Ausruf „der Staat bin ich“ zum Ausdruck brachte. Im übrigen beweist der Beschlusse des deutschen Industrie- und Gewerkschaftsbundes, daß diesen Herren Gehebe und Regierungen vollständig schnuppe sind, daß sie bei Verfolg ihrer egoistischen Zwecke auf Gesetz und Recht pfeifen. Aber auch damit werden die Arbeiter fertig werden, wenn sie sich mehr als je auf ihre Gewerkschaften stützen. Das Ganze aber zeigt, wie sicher sich heute die Reaktion fühlt, daß sie ungeniert solche Beschlüsse veröffentlichen kann. Daß sie fortgesetzt mit dem Feuer spielt, kommt ihr dabei nicht in den Sinn. Aus diesem Machtwort könnte es doch einmal ein fürchterliches Erwachen geben.

Die Lage und Verfassung vornehmstes Kampfmittel.

In der Nummer 128 des bolschewistischen „Klassenkampf“ wird unter „Gewerkschaftsbewegung“ den Lesern folgendes vorgelesen: Brauns als Denunziant. Der Angehörige des Baugewerksbundes Brauns ist seinerzeit aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen worden. Einmal vom rechten Wege abgewichen, sinkt man immer tiefer in den Sumpf, das hat sich auch bei Brauns bewahrheitet. Jetzt ist er auf der tiefsten Stufe, die ein Mensch erreichen kann, auf der Stufe des Denunzianten, angelangt. Dem Bauarbeiter, dem Organ der von Paweloff hinausgeworfenen Bauarbeiter, entnehmen wir folgenden Brief dieses faulernen Brauns (folgt die Wiedergabe eines Briefes, in dem ich nach Breslau über den Lohnkampf der hallischen Fliesenleger berichtete, daß ich ferner erfahren hätte, daß 6 Fliesenleger aus Halle in Breslau in Arbeit getreten seien. Da diese Kollegen im Baugewerksbund nicht organisiert waren, ersuchte ich, sie auf ihre Organisationszugehörigkeit zu prüfen. Th. B.) Nun heißt es im „Klassenkampf“ weiter:

Prompt haben die Breslauer Fliesenleger-Firma auf diesen Brief reagiert. Was die hallische Fliesenleger-Firma infolge ihrer mangelhaften Organisation nicht fertigbrachte, nämlich verhindern, daß die Streikenden in anderen Städten Arbeit erhalten, das besorgen die Bureaufrauten. Ein Wink an die Breslauer Fliesenleger-Firma genügt, um diese auf ihre Solidaritätspflicht gegen die hallischen Fliesenleger aufmerksam zu machen. Prompt mußten die 6 Fliesenleger ihr Bündel schnüren und Breslau verlassen. Die Bauunternehmer können zufrieden sein; die Fliesenleger wissen, zu was sie da sind, nämlich: um

den Kampf der Bauarbeiter zu sabotieren. Die Bauarbeiter müssen daraus die Lehre ziehen: Einweg mit diesen Unternehmerknechten!

Zu dieser Kommunistenpartei habe ich folgendes zu bemerken: Aus der kommunistischen Partei wurde ich deshalb ausgeschlossen, weil ich mich weigerte, an der Verfassung der Baugewerkschaft Halle des Deutschen Baugewerksbundes mitzuwirken. Die Grabow, Lausitz usw. haben das sehr gut fertiggebracht. Die Früchte dafür haben sie denn auch geerntet. Grabow ist heute beliebter Chef der kommunistischen Gewerkschaftsleitung und Lausitz wohlbestallter Lagerhalter im Konsumverein. Um nun aber zu zeigen, was es mit meinem „Denunziantentum“ auf sich hat, sei hier das Schreiben der Breslauer Kollegen wieder gegeben, das ich von dort in dieser Sache erhielt:

Breiter Kollege Brauns! Gehe Du den Brief vom 21. Mai an uns gefandt, war Kollege Werner mit dem Vorstehen unserer Fachgruppe, Kollegen Richter, schriftlich in Verbindung getreten. Er hatte berichtet, daß die Firma Hedel befristet werde, daß diese Firma beruhe, in Breslau Arbeitseinstellung zu werden. Daraufhin haben wir in unserem Parteiorgan genannt, nach Halle zur Firma Hedel zu gehen. Kollege Werner fragte auch an, ob wir in Breslau Fliesenleger unterbringen könnten. Wir haben ihm zumutend geantwortet, waren natürlich der Meinung, daß ihn als Ortsverwaltung davon informiert sei. Die Kollegen kamen 6 Mann hoch hier an. Wir bemühten uns um Unterkunft für sie, haben sie auch sofort in Arbeit gebracht. Auch daß die Hallenser Kollegen das Fahrgebid dritter Klasse von den hiesigen Firmen ausgeführt erhalten, ist uns zu danken. Daß uns das gelang, liegt daran, daß unsere Fliesenleger-Firma vor der hiesigen Organisation noch etwas mehr Respekt haben, als vor dem großen Haufe so mancher revolutionären Hallenser Fliesenleger-Klassenkämpfers. Damit meine ich natürlich nicht etwa alle Kollegen, sondern die Sorte Berichterstatter im sogenannten „Klassenkampf“.

Als es nun an Kontrollieren der Bücher ging, da hatten 3 Mann ihre Klappe im Schuh. Ausgerechnet der Sekretär Werner er hatte kein Buch „bergesen“. Ein kommunistischer Gruppenleiter; solche gibt es hier nicht. Der Regier W a n d e i (ober Manthel) konnte sich in der dritten Arbeitswoche nicht legitimieren, er mußte infolge dessen als unorganisiert gelten. Die hiesige Fachgruppenversammlung hat ihn also mit vollem Recht aufgesordert, Breslau zu verlassen. Wir legen keinen Wert auf solche „Klassenkämpfer“. Der Regier (folgt ein Name, den wir aber verschweigen wollen) war in derselben Versammlung in dem gleichen Zustand wie sein Vetter. Ihm fehlten die Sinne, seinem Buch fehlten die Marzen; festzufallen war nicht, ob er dieje auch verümmelt hätte. Als man ihm gehörig aufsetzte, hat er dann alles nachgeschickt. Zwei Kollegen aus Halle haben 14 Tage hier gearbeitet, dann rückte die Arbeit bei der betreffenden Firma (Kulmich) auf. Die beiden erklärten selbst, den hiesigen Regier nicht die Arbeit wegnehmen zu wollen; sie fuhren wieder ab. Die andern Kollegen haben noch eine Woche länger gearbeitet, sie sind dann verschunden, ohne daß man von ihnen noch etwas gehört hätte. Dies der Sachverhalt. Wir überlassen es den „Klassenkämpfern“, wenn ihnen das zu nützlich sein sollte, noch einiges dazuzuschreiben.

Zu dem Artikel (gemeint ist der Schmugartikel im „Klassenkampf“) noch folgendes: Wenn sich auch der Wond niemals aufregt, wenn ihn der Wops anbellt, so können wir beruhigen, daß mit diesem von Anfang bis zu Ende erlogenen und erlunkenen Geschmiere der sogenannte Klassenkämpfer erreicht hat, daß wir uns in Breslau für abschbare Zeit wegen der Aufnahme und Betreuung solcher Kollegen beherrschten werden. Das hat der Klassenkämpfer erreicht und das wollte er schließlich auch; denn wogau sonst der Name „Klassenkampf“? Diejem Schreiben unserer Breslauer Kollegen habe ich nichts hinzuzufügen. Beschlusse wurde denn aber eigentlich mein Brief noch einmal veröffentlicht, da wir doch den bestellten Fliesenlegern schon vor langer Zeit eine Abschrift in vollem Wortlaut durch den Kollegen L e i d m a n n übermittelt hatten, die auch schon in den Streikversammlungen der „Ausgerissenen“ bekanntgegeben war? Die Antwort ist leicht. Brauns ist „Klassenkämpfer“, er will den Baugewerksbund nicht zerfallen, deshalb muß er öffentlich an den „Branger“. Die Leser, vor allem aber die Bauarbeiter, die ermahnen, die Unternehmerknechtelaien hinwegzuführen, mögen sich nunmehr selbst ein Urteil bilden — soweit sie noch in der Lage dazu sind. Theodor Brauns.

Bauausstellung in Stuttgart 1924.

Unter dem Namen „Bauausstellung Stuttgart 1924 e. V.“ ist von Vertretern des Staates, der Stadtverwaltung Stuttgart und andern Kreise ein Verein gegründet worden, dessen Zweck ist, von Mitte Juni bis Ende September 1924 eine Bauausstellung zu veranstalten. Die Leitung der Ausstellung hat die staatliche Beratungsstelle für das Bauwesen übernommen.

Seit Jahren war in Süddeutschland keine Gelegenheit mehr, sich auf einer allgemeinen Schau einen möglichst umfassenden Ueberblick über die Fortschritte auf dem weitverbreiteten Gebiete des Bauens und Wohnens zu verschaffen. Der Gedanke der Veranstaltung einer Bauausstellung lag deshalb nahe. An die Verwirklichung konnte aber erst herangetreten werden, nachdem das deutsche Geldwesen wieder eine feste Grundlage hatte und bei Gewerbe, Industrie und Handel in erhöhtem Maße das Bedürfnis für die Entlastung einer Wettbewerbsfähigkeit eintrat.

Beim Austritt aus dem neuen Hauptbahnhof hat man das Ausstellungsgelände vor sich. Die langgestreckte Form des Geländes, wie kaum ein zweites für diesen Zweck geeignet, war bestimmend für die äußere Gestaltung der Bauausstellung. Wie eine ägyptische Palastanlage steigt sie in drei Abschnitten empor. Ihre langgestreckte Form erleuchtet die überfließende Anordnung. Wie ein Programm weist sich beim Weiterstreiten die Halle der ausgestellten Dinge ab. Es war möglich gewesen, das Gelände nach einheitlichem Plan sorgfältig zu gliedern. Um dem Geschäftskreis der deutschen Bauindustrie ein breites Spruchfeld einzuräumen (und die Bauausstellung soll ja eine umfassende Schau des deutschen Baugewerbes sein), ging man von dem künstlerischen

Grundfah aus, das Platz als Hauptgestaltungsmittel wirken zu lassen. Reklameschilder bilden folsamen das Leitmotiv, den roten Fahnen, der sich durch die ganze Ausstellung zieht, an dem sich die ausgestellten Gegenstände aufreihen. In wenigen Wochen waren die Arbeiter für die Ausstellung in der Hauptfahne fertiggestellt. Sie und da zeigen sich noch gewisse Mängel, die der Ausfüllung harren, was aber das Gesamtbild nicht besonders beeinträchtigt.

Was will die Bauausstellung? Sie soll in erschöpfender Weise alles offenbaren, was zum Bauen erforderlich ist. Sie beginnt bei den Baumitteln und den damit zusammenhängenden Fragen (Bauplanen, Genossenschaftswesen, Heimstättenwesen usw.). Hieran schließt sich das ebenfalls großen Umwälzungen ausgesetzt Gebiet der Baustoffe, Baustoffherstellung und deren Verwendung. Ferner Baubedarfsartikel, Baustoffindustrien jeglicher Art. In Bild und Modell zeigt sich uns das Spezialgewerbe der Maurer, Zimmerer, Fliesenleger, Dachbeder, Bauhandwerker, Zöpfer, Kleber, Maler usw. Wir finden hier den Ausbau Kunst- und kunstgewerbliche Erzeugnisse, Einzelmöbel für Wohnung, Fabrik und Bureau, Möbelgruppen und ganze Bureaueinrichtungen. Ferner Gegenstände der Ausschmückung plastischer und bildlicher Art, Beleuchtungskörper, Materialien zur dekorativen Ausschmückung, wie Stoffe, Tapeten, Gobelins, Kette usw. Unter der Aufsicht Hausbau finden wir Baupläne und Modelle, Städtebau, städtische und ländliche Siedlungen, landwirtschaftliche Siedlungen, Maßnahmen zur Hebung der Wohnungsnut. Auf dem Gebiete der Garten- und Landschaftsgestaltung sehen wir Pläne von Gärten und Parkanlagen, Gartenplastik, Gartensäulen, Brunnen, Gartenmöbel und Gartengeräte, Denkmäler, Denkmalspflege und Gemaltgärt. Das Gebiet der Heizung, Bauphygiene, Arbeiter- und Feuerchutz zeigt uns Heizung, Bad- und Kocheneinrichtungen, sanitäre Anlagen, Gas, Elektrizität, Telefon und Radio, Wasser- und Entwässerung, Lüftung, Kühlung, Entsaugungs- und Desinfektionseinrichtungen, Bäder und Wascheinrichtungen, Bedürfnisanstalten, Kläranlagen, Werkstätten, Kleiderablagen, Sicherheits- und Schutzmittel, Wohlfahrtseinrichtungen und Feuerchutzwesen. In der Ausstellung für Baumaschinen, Werkzeuge und Geräte finden wir Baumaschinen, Geräte und sonstige Hilfsmittel aller Art, Maschinen für Steinbearbeitung und Fertigung künstlicher Steine, für Holzbearbeitung, für Metallbearbeitung, für Steinung und Verarbeitung von Zon und Erde. Wir finden Hilfsmittel für Lagerung, Verpackung und Beförderung von Baustoffen, Baustoffprüfungsmaschinen. Ferner ist vertreten der Geschäftsbetrieb und des Bureaubedarfs.

Wenn eine Spezialausstellung immer das geeignetste Mittel ist, um jedermann einen Ueberblick über das Vorhandene zu gewähren, einen Maßstab für den Entwicklungsgang, vor allem die Möglichkeit zu vergleichen, Kritik zu üben, dann wird die Bauausstellung auf diese Weise ihre Aufgaben und Ziele am besten zu erreichen in der Lage sein. Zu einem abgeschlossenen Urteil ist es notwendig, die so reich gegliederte Schau als fertiggestelltes und lückenloses Ganzes, ihre Wichtigkeit, die Lebensentwicklung der Baukultur, ihre architektonischen und bautechnischen Fortschritte und Möglichkeiten der Allgemeinheit vor Augen zu führen, ist in dieser Schau sehr gut erfüllt. Die Frequenz der Ausstellungsbesucher ist eine außerordentlich hohe. Der Besuch ist jedem Baufachmann nachdrücklich zu empfehlen. W.

Aus den Bezirksverbänden.

Karlruhe. Verbindlich erklärte Schiedsgericht. Im Tarifgebiet Ober- und Mittelbaden ist zweieinhalb Monate lang um die Lohnfrage gekämpft worden. Der zuletzt durch Schiedsgericht des Reichsversicherungsamtes Karlsruhe vom 17. April 1924 festgesetzte Lohn galt bis 4. Juni. Ende Mai stellten wir den Antrag auf neue Verhandlungen, diese festsetzten an einem „Formstempel“, weil wir die Kündigung an den Schlichter und nicht auch an den Arbeitgeber und gerichteten hatten. Das wurde nachgehört. Die dann aufgenommenen Verhandlungen scheiterten, weil die Unternehmer jede Lohnherhöhung ablehnten. Der angereufene Schlichtungsanspruch sprach uns 4 3 Lohnherhöhung zu, die Arbeitgeber lehnten das ab, der Schlichter erklärte den Spruch nicht für verbindlich. Damit waren die Instanzen erschöpft, wir hatten Handlungsfreiheit. In Karlsruhe waren zu dieser Zeit 2 größere Straßenarbeiten in Angriff genommen, die von einer Berliner und einer Heidelberger Firma ausgeführt wurden. Hier beschloßen die Mitglieder einstimmig den Streik. Der Verband industrieller Bauunternehmungen forderte uns auf, den Streik aufzugeben, sonst würde er mit allen Mitteln gegen den Streik vorgehen. Das hat er denn auch. Er ludte die Streikenden heranzubringen, es gelang ihm, solche Arbeiter in Kantoren aufzutreiben. Dann machte er die Polizei gegen die Streikenden mobil. Das ging so weit, daß die Polizei die Streikbrecher nach und nach der Arbeitsstelle begleitete. Auf unsere Beschwerde fürte das auf, es gelang auch die Streikbrecher wieder fortzubringen. Die Arbeit drängte immer mehr, uns wurde geraten, den Schlichtungsanspruch noch neuem anzuführen. Das geschah. Aber trotz unserer Mühe, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Lohnherhöhung zu erlangen, sprach uns der Schlichtungsanspruch wieder nur 4 3 Lohnherhöhung zu. Die Arbeitgeber lehnten auch diesen Schiedspruch ab. Der Schlichter hatte abermals keine Neigung, den Spruch für verbindlich zu erklären, er riet uns, den Antrag auf Lohnverhandlungen für ganz Ober- und Mittelbaden zu stellen. Das taten wir. Die Arbeitgeber lehnten wieder jede Erhöhung ab, zum drittenmal wurde ein Schiedspruch gefaßt, der eine Lohnherhöhung auf 5 3 die Stunde brachte. Trotzdem die Lohnherhöhung nur gering war, nahmen wir den Spruch annehmlich der Lage des Baugewerbes an, die Arbeitgeber lehnten wieder ab. Aber diesmal erklärte der Schlichter, den Spruch für verbindlich zu erklären. So erhalten nach 2 1/2 Monaten Kampf die Bauarbeiter in Ober- und Mittelbaden vom 7. August an endlich eine Lohnherhöhung. Der Kampf war zweifelslos nicht so hartnäckig und langwierig gewesen, wenn die Unternehmer nicht wüßten, daß es auch in diesem Tarifgebiet Bauarbeiter gibt, die der Meinung sind, den Verband brauchen man heute nicht mehr. Solange solche Leute vorhanden sind, werden auch unsere Kämpfe nicht leichter werden.

**Westfälischer Bauarbeiterverband.** Der Schlichter für den Schlichterbezirk Mittelwestfalen, Dr. Küttgen, hatte am 25. August eine Verhandlung mit 25. August gehalten. Nachdem die Unternehmervertretung in einer kleinen Verhandlungskommission ablehnt, wurde diese vom Schlichter zur amtlichen Schlichtungskammer erhoben, die einen Schlichterspruch fällte, wonach das Lohngebiet in 2 Lohnklassen eingeteilt wird. Der Spitzlohn in der ersten Klasse soll danach 68, in der zweiten Klasse 46  $\frac{1}{2}$  betragen. Bisher hatten wir 4 Lohnklassen. Würde der Schlichterspruch angenommen, dann erhielte ein Teil der Kollegen eine Lohn-erhöhung, andere 1 bis 2  $\frac{1}{2}$  Zulage, eine große Anzahl würde aber Abzüge hinnehmen von 1 bis 8  $\frac{1}{2}$ , in einem Falle sogar von 10  $\frac{1}{2}$ . Die Annahme eines solchen Schlichterspruchs, über den Erklärung über Annahme oder Ablehnung am 29. August erfolgt ist, erscheint ausgeschlossen. Die 6 Lohnklassen wären vielleicht annehmbar erschienen, wenn damit keine Lohnkürzungen verbunden wären. Auch hätte der Schlichter dem von uns geforderten Spitzlohn von 78  $\frac{1}{2}$  viel näher kommen müssen. Jedenfalls wird dieser unbillige Schlichterspruch erneuten Kampf bedeuten. Für die durch eintretende Schwächung der Wirtschaft muß die Bauarbeiterchaft jedoch die Verantwortung ablehnen.

**Rheinland-Westfalen. (Einigungsverband.)** Nachdem bereits am 19. August der Reichs- und Staatskommissar in Dortmund die Unternehmerverbände und Arbeitervertreter zu einer Aussprache über die Möglichkeit zur Beendigung der Aussperrung eingeladen hatte, die ergebnislos verliefen war, hatte er erneut zu einer Verhandlung am 26. August nach Aachen eingeladen. Auch diese Verhandlung ist ohne Ergebnis geblieben. Die Unternehmer wollen nicht verhandeln, sie wollen den vom Bezirkslohn gefällten Schlichterspruch vollständig anerkennen, der den Facharbeitern eine Lohnsteigerung von 7  $\frac{1}{2}$  und den Hilfsarbeitern von 5  $\frac{1}{2}$  die Stunde zuerkennt. Dafür bieten sie jetzt den Facharbeitern 4  $\frac{1}{2}$  und den Hilfsarbeitern 1  $\frac{1}{2}$  Zulage. Angesichts solchen „Entgegenkommens“ müßten die Vertreter der Bauarbeiterorganisationen erklären, daß dann natürlich eine Verständigung unmöglich sei. Trotzdem haben sie es nicht unterlassen, Vorschläge in verschiedener Form zu machen, die darauf hinausliefen, dem Lohn Haftlohn zu erhöhen und zunächst sogar unter dem in Schlichterspruch des Bezirkslohnantes festgelegten Satz zu bleiben. Damit sollte allerdings verbunden sein, daß für eine spätere Zeit der Lohn schon jetzt festgelegt werde und sich dem Lohn anpaßt, der bereits von einem erheblichen Teil der Unternehmer, die nicht ausgeperrt haben, gezahlt wird. Die Bemühungen des Verhandlungsleiters, auf diesem Wege die Parteien zur Einigung zu bekommen, blieben ebenfalls ohne Erfolg, weil die Unternehmer alles ablehnten, was über ihr Angebot hinausging. Die Aussperrung selbst wird ihren Höhepunkt erreicht haben. Das zeigt sich schon daran, daß in der letzten Woche fast gar keine Veränderung eingetreten ist. Die Unternehmer sind davon gar nicht abgebracht. Über sie müssen, weil die Kohlenbarone und Schwerindustrieverleiher es befohlen haben. Das zeigt sich am besten wieder an der Haltung der Unternehmer im Ruhrgebiet, die überhaupt nicht ausgeperrt haben, obwohl sie von Westdeutschen Bauarbeiterverband geradezu verzwängt worden sind, um die Ausperrungsschluß zu bringen. Ausgeführt wird dieser Beschluß nicht, weil die Maschinen der Industriellen und Facharbeiter nicht so weit reichen und die Unternehmer die im Jahrgang lang angeordnete Entziehung der Arbeit nicht scheuen. In der Besprechung über die Zahl der Ausperrten ist der Westdeutsche Bauarbeiterverband auch schon recht heuland „genomden“. Zahlen werden überhaupt nicht mehr genannt, weil ihre Wichtigkeit selbst von den eigentlichen Führern in der Bauarbeiterausperrung, den Bauinspektoren und Facharbeitern, angezweifelt wird. Jetzt wird es mit anderen Mitteln versucht. Der Vorherrscher des „Westdeutschen“, Herr Fiegler aus Wesel, der Mann der schweren Tonart und „Reformer“ im Deutschen Arbeiterverband für das Baugewerbe, und sein Gehilfe, der akademisch gebildete geschäftsführende „junge Mann“ in Essen haben eine Zeitungslügenfabrik aufgemacht. In der bürgerlichen Tagespresse wird behauptet, die Arbeiterorganisationen bemühen sich darum, die Mittel der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge für die Ausperrten in Anspruch zu nehmen, wobei die Streitkräften der Arbeiter nicht zu helfen, sondern die vielen Ausperrten, die sich täglich bei den Unternehmern zur Arbeit melden, weil sie von den Organisationen keine Unterstützung erwarten. Leider können die Unternehmer keine derartigen Schritte nicht einstellen, weil die Organisationen nicht einverstanden sind, nicht erlauben. Man sieht in welcher Verlegenheit sich die dem Namen nach für die Verständigung der Bauarbeiter befinden. Wenn es wahr wäre, daß die Ausperrten den Unternehmern das Haus einläufen, würden sie sicher nicht erst eine Einigungsvereinbarung mit den Arbeiterorganisationen einholen. Was über die Veruche, Mittel der Erwerbslosenfürsorge für die Ausperrten zu bekommen, gesagt wurde, ist gedruckt gelogen. Das Gegenteil trifft zu. Die Organisationen haben sich gegen solche Verwendung direkt gewehrt. Sie haben aber Fälle aufzuweisen, wo die Unternehmer den Ausperrten einen Entlassungsschein in die Hand drücken, auf dem wahrheitswidrig „Arbeitsmangel“ als Entlassungsgrund angegeben ist, wobei den Arbeitern gesagt wurde, sie sollten sich auf den Kontrollstellen als arbeitslos melden. Ist das etwa mit Vorbedacht geschehen, um so wenigstens eine Unterlage für die Berichtigung der Bauarbeiterorganisationen zu haben? Die „Streitkräften“ der Organisationen machen den Unternehmern allerdings schwere Kopfrechen. Ja, wenn sie es fertig bringen könnten, die Organisationen finanziell schmachtmal zu setzen; wöck ein Indemnergehalt würden sie annehmen! Aber darin sollten sie sich gütlich verrechnen. Allerdings wird der Kampf für manchen Arbeiter eine Lehre sein, der in der Zeit der größten Not die Organisation seine in Stich gelassenen und sie als „erlebig“ betrachtete. Den treuen Bundeskollegen aber wird sie jetzt merktlich zu einer Stütze, was der Kampf gegen, solange er will. Durch solche Lügennachrichten wird sich kein organisierter Bauarbeiter heuten lassen. Vielmehr hat die Lügennachrichten durch die Ablehnung ihrer Zeitungserträge durch aber auch nur von sich auf andere geschlossen. Der „Westdeutsche“ verwendet jetzt noch Mahnbriefe an seine Mitglieder, um Geld einzubekommen, damit die Geschäftsleute und vor allem das Gehalt des sich so kräftig einsetzenden „jungen Mannes“ in Essen bezahlt werden können.

**Aus den Baugewerkschaften.**

**Sarburg.** (Aus aller Zeit und doch neu.) Die „Gesellschaft fremder Maurer“ feierte hier am 18. und 17. August ihre Jahreshauptversammlung. Am Empfangsabend brachte jeder Zug einen Korb. Nach den üblichen Anreden kam die übliche Unterhaltung. Am 17. August hatte das Sarburg ein eigenartiges Gepräge. Überall waren unsere Schwestern zu sehen. Im Festsaal wurden Frauen, Schilber, Willkomm um getragen. Der Zug lag mairisch schön aus. Alle hatten sich befehligt, ein Stück alter Zeit darzustellen, da waren weiße, bunte und sammetne Hüte, hohe Hüte jeder Form, breite Formen, worunter der Kopf vollständig verschwand, auch fehlten die Sammetkappen nicht. Im Schützenpark wurde eine kurze Ansprache gehalten, dann entwidete sich ein feines Leben. Nach am Montag waren viele im Krog. — Man hat ein Stück alter Zeit aufleben lassen. Offen wir, daß die Teilnehmer für den Gedanken der gewerkschaftlichen Organisation mit dem gleichen Eifer wirkten wie bei diesem Feste.

**Köln.** In der am 17. August abgehaltenen Vierteljahrsversammlung gab der Vorsitzende Jäger zunächst einen Bericht über die Bauwirtschaft im Westfälischgebiet. Nach den statistischen Erhebungen ließ die Belebung des Baumarktes auch im 2. Quartal noch zu wünschen übrig. Die Arbeitslosigkeit war bei den ungelerneten Bauarbeitern ziemlich groß, obwohl ein erheblicher Teil mit städtischen Notstandarbeiten beschäftigt war. Die schlechte Geschäftslage benutzten die Arbeitgeberverbände, um unsere Anträge auf Lohnanpassung an die teuren Lebensverhältnisse immer wieder zu verschleppen. Den Forderungen gelang es, die Bauarbeiterlöhne zu erreichen und die Abfordrige zu verbessern. Im Juli ergab sich ein Lohnrückgang der Helfer. Schlichterspruch brachte eine Lohnsteigerung der Helfer und Hilfsarbeiter, eine Verbesserung der Auszahlung und die tarifliche Anerkennung der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche bis zum Jahre 1926. Seit Wochen stehen jetzt die Maurer, Bauführer, Zimmerer, Beton- und Erdarbeiter in einem schweren Kampfe. Die Tarifgemeinschaft der Arbeitgeberverbände hat nunmehr versucht, durch eine große Ausperrung im Rheinisch-Westfälischen Bezirk die Bauarbeiter auf die Knie zu zwingen. Dieser große Wurf ist nicht gelungen. Räum 15 % der Mitglieder sind ausgeperrt. Die Scharfmarsscharen der Essener Syndikatschicht demnach auf Wiederstand getreten zu sein. Die Unternehmer ganz Westfälischgebiete haben dem Arbeiterverband die kalte Schulter gezeigt und nicht ausgeperrt. Im Stadtgebiet Köln haben bisher 54 Firmen die geforderten Abzüge bewilligt. Aus anderen Städten des rheinisch-westfälischen Gebietes wird ähnliches gemeldet. Damit ist eine große Weiche in die Kampffront der Unternehmer geschlagen. Bei der kämpfenden Arbeiterchaft ist jedoch die Kampfstimmung ungetrieben. Die Unternehmer hätten bald einsehen, daß ihre Willkürmaßnahmen hierfen Arbeiter scheitern müßten. Nach dem Standbericht des Reichsarbeiterverbandes ist die Ausperrung vorwiegend den gegenwärtigen Kampf im Baugewerbe. Alle Redner brachten den einseitigen Willen zum Ausdruck, daß die Bauarbeiter in diesem Kampf ihren Mann stehen werden, bis die Unternehmer bereit sind, angemessene Abzüge zu bewilligen.

**Muskau.** Die Bauarbeiter von Muskau und Weißwasser haben fünf Wochen gestreikt. Gereicht wurde nichts, ein großer Teil der Streikenden wurde abtrümmelt. Es fanden sich Elemente, die die Streikenden zu überreden suchten, die Arbeit wieder aufzunehmen. Damit hatten sie Erfolg. Dieser Vorgehen der Unternehmer waren der Arbeitervertreter und sonstige Vereinigungen in Aussicht gestellt worden. Vor allen haben sich dabei hervorgetan die Maurer Matzke, Bergemann, Schumann, und Smers. Mögen sich die Kollegen diese Namen merken. Jene Kollegen aber, die auf die Leistungen dieser Leute eingegangen sind, mögen versuchen, den angegriffenen Schaden wieder gutzumachen. Mögen sie von neuem den guten Willen zeigen, begangene Fehler wieder gutzumachen, dann wird nach und nach das Mißtrauen schwinden, das ihnen die Kollegen entgegenbringen, denen sie in den Rücken gefallen sind. Im übrigen darf keiner zweifeln. Mögen wir die Erfahrungen auch dieses verlorenen Streiks, dann werden wir bei einem späteren Kampf besser abschneiden. Schaffen wir vor allem wieder Bandelegerei, sehen wir an den Arbeitsstellen den Kollegen auf die Finger, ob sie ihre Pflichten dem Bunde gegenüber erfüllen. Sorgfältige Organisationspflege wird uns dann wiederbringen, was wir eingebüßt haben. Und wir werden wieder die alte Zatenfreudigkeit gewinnen, die notwendig ist, erlittene Schäden auszuweichen und weiter zu bauen an dem Werte der Organisation!

**Stuttgart.** (Gottlob Gähler tot.) Am 18. August ist im Bahnhauptamt in Stuttgart unser langjähriges Mitglied und Mitbegründer des Maurerverbandes Gottlob Gähler an den Folgen einer Operation gestorben. Seit etwa 8 Jahren kämpfte er gegen ein hartnäckiges Mastbarmleiden. Schon vor 2 Jahren mußte er sich einer gefährlichen Operation unterziehen, die ihn ein Jahr an das Spital festsetzte; er erholte sich wieder so, daß er mehr als ein Jahr seine berufliche Tätigkeit ausüben konnte. Doch in letzter Zeit fühlte er wieder Beschwerden; um sie zu befehligen, unterzog er sich wieder einer Operation, 4 Tage darauf verchied er. Unser Freund Gähler gehörte zu denen in der Gewerkschaftsbewegung, die wenig reden, aber um so enfliger für die Verbreitung gewerkschaftlicher Ideen und Grundgedanken wirken. Die Bauarbeiter Stuttgarts verdanken Gähler einen unerwidlichen Kampf, der die selbst- und losste Treue mit gewerkschaftlicher Ehre und die Verhältnisse vorzeichnete war und die Bauarbeiter vorwärts brachte. Trotz aller Schiene der Unternehmer hat Gähler 3 Jahre gehn hindurch das Banner seiner Berufsorganisation hochgehalten, er war allen Kollegen ein leuchtendes Vorbild. Sein Unbedenken werden wir durch am besten ehren, wenn wir in seinem Geiste an unserm Werk weiterarbeiten, bis die erhoffte Bewegung der Arbeiterklasse vom Jodge des Kapitalismus erreicht ist.

**Schmitten.** Unsere am 16. August abgehaltene Mitgliederversammlung hätte angesichts der wichtigen Tagesordnung besser besucht sein können. Ganzelle es sich doch

um Lohn- und Arbeitsangelegenheiten, über die so viel zu reden wäre. Im Braunschweiggebiet Mißverhältnis wird — außer bei der Bauhütte Nthüringen — täglich 10 Stunden gearbeitet. Davan sind aber nicht die „Donner“ schuld, sondern die Arbeiter selbst. Bei der Firma Dariusch haben die Mostowitzer im Jahre 1922 sogar 72 bis 86 Stunden wöchentlich gearbeitet, und haben so im ersten Jahre zum Abbau des Wochentages beigetragen. Von Zuschlägen war dabei nicht die Rede, die „Revolutionsäre“ waren froh, daß sie Doppelschichten schieben konnten. — In der Versammlung wurde auch über die „hohen“ Beiträge ratiönirt. Aber immerzu wird gefragt, ob es nicht bald mehr Lohn gäbe. Den Kollegen scheint nicht bewußt zu sein, daß zum Kampflöhren auch Geld gehört, das nur durch Beiträge aufgebracht werden kann. Die Kollegen sollten die Verammlungen fleißig besuchen und den „Grundstein“ lesen, dann werden sie sich mehr Wissen und höhere Einsicht aneignen, was dazu gehört, um ein überzeugter Gewerkschafter zu werden. Also beteiligt euch in jeder Weise mehr am Gewerkschaftsleben, dann werden wir erstarren und bessere Erfolge erringen! Mit Ratiönieren ist es nicht abgetan.

**Aus den Fachgruppen. Bau-Verkeimerte.**

In einer Anzahl Westfälischgebiete sind auf Grund des Reichstarifvertrages nunmehr auch Bezirksverträge abgeschlossen worden. Im Westfälischgebiet: Freistaat Sachsen beträgt für Großstadtklasse I das Mindestwochengehalt für Poliere 47.— M., für Hilfspoliere 42.— M. Im Freistaat Bayern, rechts des Rheines, beträgt das Mindestwochengehalt für Poliere und Schachtmeister Ostklasse I: 46.— M., II: 43.— M., III: 39.— M.; Hilfspoliere und Unterschichtmeister erhalten 10 % weniger. Im Freistaat Baden einschließlich Ludwigschafen erhalten Poliere 192.— M., Schachtmeister 190.— M., im Württemberg Poliere 192.— M., Unterschichtmeister 39,50 M. die Woche. In der Provinz Sachsen und in Anhalt erhalten Poliere in der Ostklasse I: 40.— M., II: 37.— M., III: 34.— M. die Woche, Hilfspoliere erhalten 10 % weniger. Im Freistaat Braunschweig erhalten Poliere und Schachtmeister in der Ostklasse I: 37.— M., II: 35.— M., III: 31.— M. die Woche. Hilfspoliere und Unterschichtmeister erhalten in der Ostklasse I: 34.— M., II: 32.— M., III: 28.— M. Im Westfälischgebiet Schichten erhalten Poliere und Schachtmeister Ostklasse I: 46.— M., II: 38.— M., III: 31.— M. Hilfspoliere und Unterschichtmeister in der Ostklasse I: 41.— M., II: 34.— M., III: 28.— M. die Woche. Im Freistaat Thüringen erhalten Poliere in der Ostklasse I: 40.— M., II: 37.— M., III: 33.— M. die Woche, Hilfspoliere 10 % weniger. In Rheinland-Westfalen erhalten Poliere in der Ostklasse I: 43.— M., II: 40.— M., III: 34.— M. die Woche, Hilfspoliere 10 % weniger. In den Orten Köln mit Wiesdorf, Düsseldorf, Krefeld, Mönchen-Gladbach, Neuß, sowie in allen Orten des Bergischen Landes erhalten die Poliere und Schachtmeister 5 % mehr als in Ostklasse I. Das Gleiche gilt auch für Schachtmeister und Unterschichtmeister. In Württemberg und Hohenzollern erhalten Poliere und Schachtmeister in der Ostklasse I: 46.— M., II: 43.— M., III: 40.— M., Hilfspoliere und Unterschichtmeister in der Ostklasse I: 41.— M., II: 39.— M., III: 36.— M. die Woche. In der Provinz Pommern erhalten Poliere in der Ostklasse I: 38.— M., II: 41,50 M., III: 34.— M., Hilfspoliere in der Ostklasse II: 34.— M., II: 36,50 M., III: 29.— M. die Woche. In Stettin erhalten Poliere 51,60 M., Hilfspoliere 45.— M., Schachtmeister in der Ostklasse I: 48,50 M., II: 38.— M., III: 40,50 M., III: 33.— M., Unterschichtmeister in der Ostklasse I: 43.— M., II: 33.— M., III: 28.— M. die Woche. Zur Lohnklasse IIa gehören Kolberg, Köslin, Stargard und Stolp. Im Westfälischgebiet Altona und Bergedorf, einschließlich Hamburg, M. Hilfspoliere 52.— M., Schachtmeister 54.— M., Unterschichtmeister 49.— M. die Woche. In Curhaven erhalten Poliere 49.— M., Hilfspoliere 44.— M., Schachtmeister 46.— M., Unterschichtmeister 42.— M. die Woche. In Lübeck, Kiel und Flensburg erhalten Poliere 46.— M., Hilfspoliere 40.— M., Schachtmeister 42.— M., Unterschichtmeister 38.— M. die Woche. In Rumänien erhalten Poliere 42.— M., Hilfspoliere 37.— M., Schachtmeister 39.— M., Unterschichtmeister 36.— M. die Woche. Im Westfälischgebiet Oesterland erhalten Poliere in der Ostklasse I: 41.— M., II: 38.— M., III: 34.— M., Hilfspoliere in der Ostklasse I: 37.— M., II: 34.— M., III: 31.— M. die Woche. Im Westfälischgebiet Berlin erhalten Poliere und Schachtmeister in der Ostklasse I: 47.— M., II: 38.— M., III: 35.— M., Hilfspoliere und Unterschichtmeister in der Ostklasse I: 42.— M., II: 34.— M., III: 32.— M. die Woche. In der Provinz Hessen-Nassau, Freistaat Hessen und Schachtmeister 25 %, Hilfspoliere und Unterschichtmeister 15 % mehr als der Stundenlohn eines Maurers beträgt. Im Westfälischgebiet Wredenburg erhalten Poliere in der Ostklasse I: 45.— M., II: 41.— M., III: 36,50 M.; Hilfspoliere in der Ostklasse I: 40.— M., II: 36,50 M., III: 32.— M. die Woche. — Alle Abzüge gelten als Mindestabzüge, es steht den Polieren und Schachtmeistern frei, darüber hinaus mit den Unternehmern höhere Löhne zu vereinbaren. Ferner erinnern wir daran, daß die Poliere und Schachtmeister 6 Arbeitstage daran, daß die Hilfspolieren und Unterschichtmeister 5 Tage Ferien aufsehen; dieser Satz verleiht sich nach neunmonatiger Beschäftigung. Für jedes weitere Dienstjahr wird 1 Tag mehr gewährt, bis zu 12 bezugsweise 9 Arbeitstagen.

**Feuerungs- und Schornsteinfindung.**

In dem Bericht über den Tarifabschluß sind einige Sachverhalte enthalten, deren Richtigstellung unbedingt erforderlich ist. Es muß nach der Auffassung der Städte heißen: „Auf diese Grundlöhne erfolgen die Zuschläge für Feuerungsmaurer in Höhe von 10 %, für Schornsteinmaurer von 25 %, Feuerungsheizer erhalten 5 %, Schornsteinbauer 15 % über den Grundlohn. Feuerungs- und Schornsteinbauer erhalten mindestens 10 % über den Facharbeiterlohn. Ferner muß es bei der Auslösung heißen anstatt des 3: bezugsweise 4 fachen Stundenlohnes des 3: bezugsweise 4 fachen Grundlohnes.“

Berlin. Sonntag, 7. September, vormittags 9 Uhr, findet im Gewerkschaftshaus eine Versammlung aller in Feuerungs- und Schornsteinbau tätigen Kollegen statt. ...

Glas.

Stundenlöhne des Glasgewerbes im Monat August 1924. Nachen 67, Alenburg i. Rh. 60, Auerbach i. V. 75, Augsburg 80, Bamberg 71, Berlin 80, Bremen 80, Bremerhaven 70, Breslau 67, ...

Radtechnisches. Aus Oesterreich wird gemeldet: Dem zweiten Direktor der General-Electric-Company, Edward Perry, ist es gelungen, Quarz, der wegen seiner Sprödigkeit einer Verarbeitung bisher schwer zugänglich war, durch ein besonderes Verfahren so zu verarbeiten, daß er einen wertvollen Ersatz für Glas darstellt. ...

Gipser und Stukkateure.

Hamburg. In der letzten Versammlung berietete die Tarifkommission von den Verhandlungen mit den Unternehmern über die Regelung der Löhne im Stuckgewerbe. Die Unternehmer sind bereit, für die Stukkateure und Gipser vom 14. August an einen Stundenlohn von 1,16 M zu zahlen, wenn sich die Kollegen verpflichten, sich nicht mehr durch den Arbeitsnachweis nach Baugeschäften vermitteln zu lassen. ...

Töpfer und deren Hilfsarbeiter.

Lohnbewegung. Mit der Firma Böttcher, Ofenfabrik in Weißenburg a. d. B., ist nachstehende Vereinbarung getroffen: Für Altforbmer gilt der Grundtarif vom 28. März 1922 mit 8 % Abzug, alle sonstigen Bestimmungen bleiben bestehen. Der Urlaub beträgt 6 Tage. ...

entscheidet die zentrale Schlichtungskommission in Berlin. Sind jedoch die Grundlöhne (Ofenfeger in Berlin, Maurer in der Provinz) wieder festgelegt, so fällt mit dem Tage der Regelung die vorläufige Lohnfestsetzung. ...

Ein neuer Schwindel der Volkshewiten in Chemnitz. In der 'Chemnitzer Volkshewite' vom 25. August heißt es unter 'Gewerkschaftliches': 'Der Zentralverband der Töpfer leitet uns mit, daß die Töpfer am 25. August einmütig die Arbeit niedergelegt haben ufm.' ...

Zwei tüchtige Ofenfeger sofort gesucht. Zur tüchtigen Arbeitseute werden auch tüchtige Ofenmeister gesucht. ...

Ein tüchtiger Ofenfeger sofort gesucht. W. Göbels, Ofenmeister, Brauerei, ...

Mehrere gut arbeitende Ofenfeger auf transportable Kachelöfen werden sofort gesucht. Bei guter Leistung Dauerstellung. ...

Ofenmeister stellt ein Otto Göbels, Töpfermeister, ...

Internationaler Bauarbeiterbewegung. England. The National Federation of Building Trades Operatives (Der englische Bauarbeiterbund) hat den ersten großen Kampf, der sich über das ganze Königreich erstreckte, hinter sich. ...

Das Ergebnis des Kampfes ist: 1. Die für Liverpool früher vereinbarten höheren Löhne bleiben bestehen; 2. alle Bauarbeiter erhalten eine Lohnzulage von 1/2 Penny (4 1/2 Pfennig) die Stunde; 3. die bisherige Arbeitszeit (46 1/2 Stunden die Woche im Sommer) bleibt bestehen; 4. wegen der Bezahlung der durch schlechtes Wetter verlorenen Arbeitsstunden werden sofort Verhandlungen aufgenommen. ...

Allgemeine Rundschau.

Berufliche Fortbildung für Hamburger Maurer. Streikriemen Hamburger Maurern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiter zu bilden durch die an der Siemens-Gewerbeschule Akademie, Hamburg, Steinbamm 81, bestehende technische Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie, Veranschlagen und Entwürfen auszubilden. ...

aussat, Steinbamm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und geistige Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei auf diese Lehranstalt besonders hingewiesen. ...

Zum Tarifabschluß im Dachdeckergerber. In unserm kurzen Bericht über den Tarifabschluß im Dachdeckergerber in Nr. 33 des 'Grundstein' sagten wir, die Äbne der Dachdecker richteten sich nach den Maurerlöhnen. ...

Kampfsaufgabe. In den Mitteilungen der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände befinden sich einige Zahlenangaben über die Beschäftigung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung, die natürlich für die Wirtschaft unerträglich ist. ...

Betriebszeitungen. Die Moskowiter bringen immer neue Mittel in Anwendung, um aus der deutschen Arbeiterbewegung womöglich einen Trümmerhaufen zu machen. ...

Das Ausland über die Achtstundentagsbekämpfung in Deutschland. Der Hochscholarchivar Minister für soziale Hygiene, Herr Dr. Engel, hat dem englischen Arbeitsminister Tom Shaw auf den Gehör aufmerksam gemacht, die der achtstündigen Arbeitszeit in Deutschland droht, und ihn um seine Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung dieser sozialen Grundsätze ersucht. ...

Bücher und Schriften. Gewerkschaften und Sachverständigenrat. Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Allgemeinen freien Angestelltenbundes und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes über die Sachverständigenrat. ...

Bekanntmachung des Bundesvorstandes. Jahrbuch 1923. Allen Bauwerkschafften ist in den letzten Tagen ein Jahrbuch 1923 überandt. Das Jahrbuch ist als Eigentum der Bauwerkschafften in die Bibliothek einzugehen. ...

Wann und Ederarbeiter-Gewerkschaft (s. m. b. S. 12) befindet sich in den letzten Tagen ein Jahrbuch 1923 überandt. Das Jahrbuch ist als Eigentum der Bauwerkschafften in die Bibliothek einzugehen. ...

Die Bauwerkschafften Zittau suchen sofort einen Geschäftsführer. Geschäftsführer müssen mindestens 2 Jahre dem Zittauer Bauwerkschafften oder einem seiner Zweigvereine angehören. ...